

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An die
Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird; Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer
Zl: 23 GE 9.88

Datum: 14. APR. 1988

Verteilt: 15. IV. 88 Mally

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. D/Ma Ihr Schreiben vom
715/88

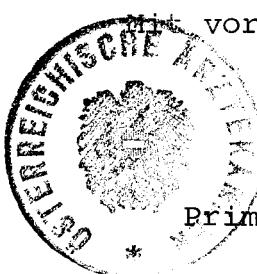
Ihr Zeichen

Wien 12. 4. 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird; Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

St. Mally

In der Anlage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, zu über-
senden, mit der Bitte um Kenntnisnahme.



mit vorzüglicher Hochachtung

MN

Prim. Dr. M. Neumann

Präsident

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGAFFE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. D/Ma/ Ihr Schreiben vom 4.3.88 Ihr Zeichen 94 103/ Wien 12. 4. 1988
715/88 138-III/5/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird; Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erhebt gegen den o.a. Gesetzesentwurf aus rein standespolitischer Sicht keine Einwendungen.

Zu § 3 Abs. 2 des vorgelegten Gesetzesentwurfes, der beispielsweise jene Gebiete aufzählt, auf denen Zivildienst geleistet werden kann, erlauben wir uns jedoch folgendes anzumerken:

In der Aufzählung der Gebiete ist auch der Dienst in Krankenanstalten enthalten. Hier muß darauf hingewiesen werden, daß Zivildienstzeiten, die ein Medizinpromovent an Krankenanstalten - gleichgültig in welcher Stellung - verbringt, auf die Ausbildungszeiten zum praktischen Arzt oder Facharzt eines Sonderfaches keinesfalls angerechnet werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden der Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

ÖSTERREICHISCHE FÄRZTETRÄTEKAU
vorzüglicher Hochac
Prim. Dr. M. Neumann
Präsident